

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Definitionen**Erfassen**

Unter Erfassen sind alle planungs-, Vertrags-, nachweis- und kontrolltechnischen Probleme sowie die TUL-Prozesse beim VEB Minol und VEB Hydrierwerk Zeitz zu verstehen.

Sammeln

Unter Sammeln sind die betrieblichen Vorgänge vom Anfall des Altöles bis zur Ablieferung zu verstehen.

Abliefern

Unter Abliefern ist der Prozeß der Anlieferung der Altöle vom ablieferungspflichtigen Betrieb an den VEB Minol bzw. VEB Hydrierwerk Zeitz zu verstehen.

Zweckentfremdete Verwendung

Eine zweckentfremdete Verwendung von Altöl liegt dann vor, wenn ein Einsatz ausnahmsweise nicht nach den Forderungen dieser Anordnung erfolgt.

Nicht rückführbare Frischöle

Als nicht rückführbar werden diejenigen Schmieröle bzw. Funktionsflüssigkeiten bezeichnet, die in ein Finalprodukt eingehen.

Finalprodukt

Hierunter wird das Produkt bzw. Erzeugnis verstanden, in welches Frischöle körperlich eingehen, wie z. B. in chemisch-technische Erzeugnisse, Maschinen für den Export u. ä.

Aufarbeiten und Regenerieren

Unter Aufarbeiten wird jede Art chemisch-physikalischer bzw. chemischer Behandlung von Altölen verstanden. Regenerieren ist eine Form der Aufarbeitung mit dem Ziel, den bisherigen Einsatzzweck für Frischöl wiederherzustellen.

Mechanische Reinigung

Hierunter zählen Maßnahmen zum Zwecke der ölpflege, die zu einer erhöhten Brauchbarkeitsdauer, bezogen auf den ursprünglichen Verwendungszweck des Frischöles, führen.

Anordnung

**über die Inanspruchnahme von Elektroenergie
im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer
ohne Leistungsanteile**

vom 9. Juni 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Energieabnehmer genannt), die keine Leistungsanteile für Elektroenergie erhalten, in bezug auf die Anwendung von Elektroenergie im Winterhalbjahr (Oktober bis März).

(2) Als Einrichtungen im Sinne dieser Anordnung gelten nicht Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des zentralgeleiteten Verkehrswesens.

(3) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen ist die Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I

Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergänzend anzuwenden.

§ 2

(1) Dem Energieabnehmer kann ein schriftlicher Bescheid erteilt werden, in welchem Umfang er im Winterhalbjahr nach energiewirtschaftlicher Analyse bei Sicherung der Produktionsaufgaben und ohne Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Leistungsanspruchnahme entsprechend seiner Pflicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) während der Spitzenbelastungszeiten der Elektroenergieversorgung senken muß.

(2) Der Bescheid begrenzt den Versorgungsanspruch und die Lieferpflicht. Er gilt für die darin angegebene Zeit.

(3) Der Bescheid ist dem Energieabnehmer spätestens 2 Monate vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Senkung der Leistungsanspruchnahme zuzustellen oder zu übergeben.

(4) Die aus dem Bescheid folgende höchstzulässige Leistungsanspruchnahme tritt während ihrer Wirkungszeit an die Stelle einer vereinbarten begrenzten Leistungsanspruchnahme gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energieträgern.

§ 3

(1) Für die Erteilung der Bescheide gemäß § 2 sind zuständig:

1. die Energieversorgungsbetriebe hinsichtlich der Energieabnehmer, mit denen der Elektroenergieliefervertrag als Ganzes schriftlich abgeschlossen wird; .
2. die Kreisenergiekommissionen hinsichtlich aller anderen Energieabnehmer.

(2) Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers;
2. Bezeichnung des Energieabnehmers;
3. höchstzulässige Leistungsanspruchnahme während welcher täglichen Belastungszeit; -
4. Wirkungszeit des Bescheides;
5. Rechtsmittelbelehrung.

§ 4

(1) Gegen den Bescheid gemäß § 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung beim Leiter des ausstellenden Organs eingelegt werden und muß begründet sein.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen

— dem Generaldirektor der VVB Energieversorgung in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1,

— dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2

zu übergeben, der innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen zur Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid, zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidetermin zu nennen.

§ 5

(1) Der Bescheid zur Absenkung der Leistungsanspruchnahme kann geändert oder aufgehoben werden.

(2) Auf die Änderung oder Aufhebung sind die §§ 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Wer als Leiter eines Betriebes oder Vorsitzender einer Genossenschaft (einschließlich einer kooperativen Einrichtung) oder von ihm mit der Wahrnehmung der mit den Leistungsanteilen zusammenhängenden Aufgaben beauftragter